



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/2000/00733

TOP:

Datum: 22.05.2000

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Stadtplanungsamt

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Beigeordnetenkonferenz	30.05.2000	nichtöffentlich vorberatend			
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	13.06.2000	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	21.06.2000	öffentlich beschließend			

Betreff:

Bildung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beizutreten.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Halle zu dem als Anlage 1 beigefügten Rahmenvertrag zur Bildung der Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaft in der Fassung vom 03. April 2000 zu.
3. Der Stadtrat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der Fassung vom 18. April 2000 zu und beauftragt die Oberbürgermeisterin mit der Unterzeichnung und Siegelung der Satzung

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Bildung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Die Bildung der Regionalen Planungsgemeinschaft richtet sich nach den §§ 17 ff Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie §§ 6 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Der Rahmenvertrag zur Finanzierung der Errichtung der Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften wurde nunmehr abgeschlossen. Zur Wirksamkeit des Rahmenvertrages für die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Regionale Planungsgemeinschaften bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung der kreisfreien Städte gegenüber dem Städte- und Gemeindebund, die durch diesen empfohlen wurde.

Mit dem Beitritt zum Rahmenvertrag liegt die Grundlage vor, die Satzung zur Errichtung der Regionalen Planungsgemeinschaften zu verabschieden.

Die Satzung wurde mit den benachbarten Landkreisen, dem Regierungspräsidium Halle und dem Ministerium für Raumordnung und Umwelt abgestimmt.

• Rahmenvertrag zur Bildung der Geschäftsstellen (Anlage 1)

Die kommunalen Spitzenverbände Sachsen Anhalt haben mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt nach längeren Verhandlungen nunmehr am 05. April 2000 den Rahmenvertrag zur Finanzierung der Errichtung der Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften abgeschlossen.

Der Rahmenvertrag regelt Einzelheiten zur Ausstattung der Geschäftsstellen mit Fachpersonal und dessen Finanzierung sowie die Sachausstattung, die für den Geschäftsstellenbetrieb erforderlich ist. Mit einer degressiven Staffelung finanziert das Land zunächst bis zum Jahr 2003 das Fachpersonal - das sich aus § 2 Abs. 2 des Vertrages ergibt - vollständig. Ab 2004 beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte mit 40 %, ab 2007 mit 70 % der Fachpersonalkosten. Die EDV-Ausstattung (Hardware und Software) sowie die erforderlichen Geobasisdaten wird das Land für 10 Jahre auf der Grundlage der Regelungen im § 3 finanzieren. Das Verwaltungspersonal sowie die allgemeine Büroausstattung wird von den regionalen Planungsgemeinschaften zu finanzieren sein. Für Geschäftsstellen in den Regierungspräsidien stellt das Land die Räume und deren Ausstattung auf seine Kosten zur Verfügung.

Die unterschiedliche Personalausstattung für die Planungsgemeinschaften Halle und Harz ergeben sich aus der Anzahl der Mitglieder, bzw. der geographischen Lage der Planungsgemeinschaften gegenüber den übrigen Planungsgemeinschaften.

• Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Anlage 2)

Die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPLG) vom 28. April 1998 (GVBL. LSA 1998, S. 255) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA 1998, S. 81) in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und geben sich zu diesem Zweck die als Anlage 2

beigefügte Satzung. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 4 LPLG gebildeten Planungsregion Halle wahr.